



Jugendordnung

Turn- und Sportgemeinschaft Seckenheim e.V.
Geschäftsstelle TSG Seckenheim
Seckenheimer Hauptstraße 149, 68239 Mannheim
Tel. 0621 / 48 14 877, Fax 0621 / 47 92 65
E-Mail: info@tsg-seckenheim.de,
Internet: www.tsg-seckenheim.de

1. Mitglieder der Jugendabteilungen der TSG Seckenheim sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitglieder und Mitarbeiter der Jugendabteilungen.
2. Die Jugend der TSG Seckenheim führt und verwaltet sich selbst, ihre Arbeit darf aber nicht im Widerspruch zur Satzung des Hauptvereins stehen. Sie entscheidet über ihr zufließende Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Wesentliche Aufgaben der Jugend sind:
 - Integration von Jugendlichen in den Hauptverein
 - Gewinnung und Qualifizierung von Übungsleitern und ehrenamtlichen Führungskräften
 - Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen aus überfachlicher Sicht
 - Vermittlung von Fähigkeiten zum Verständnis und zur Bewältigung gesellschaftlicher Zusammenhänge
 - Organisation von Jugendbegegnungen und Ferienlagern
 - Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen
 -
4. Organe der Jugend sind:
 - die Jugendvollversammlung
 - der Jugendausschuss
5. Die Jugendvollversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Jugendvollversammlung wird mindestens zwei Wochen, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung und bei Berücksichtigung vorliegender Anträge, vom Vereinsjugendleiter einberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung hat durch Aushang in allen Sportübungsstätten des Vereins und durch E-Mail Versand zu erfolgen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird nur dann beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Eröffnung der Versammlung entsprechend der ausgelegten Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind.

Wesentliche Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeit des Jugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte der Jugendleiter der einzelnen Abteilungen, gegebenenfalls des Kassenberichts
- Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen

Auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Jugendlichen muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr, der Jugendausschuss und alle Abteilungsjugendleiter.

6. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem Jugendleiter
 - dem Kassenwart
 - vier Vertretern der Jugendabteilungen des VereinsWählbar in den Jugendausschuss ist als Vorsitzender jeder über 18 Jahre, die übrigen ab 16 Jahre. Das Höchstalter für den Jugendausschuss beträgt 40 Jahre.
Der Jugendausschuss wird für zwei Jahre gewählt.

Der Jugendausschuss vertritt die Anliegen der Jugend im Gesamtverein und trifft sich regelmäßig nach Bedarf. Der Jugendleiter gehört dem erweiterten Vorstand des Gesamtvereins an.
7. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist vom Hauptausschuss des Vereins zu bestätigen.
8. Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu Verfügung.
9. Die Jugendordnung ist mit der Genehmigung durch den Vorstand am 25.03.2009 in Kraft getreten.